

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2009/3/11 G149/08 ua, SV5/08 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2009

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art140a

VfGG §62 Abs1

BVG über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU- BeitrittsBVG)

BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam

BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza

B-VG-Novelle 1994, BGBl 1013/1994 (EU-BegleitBVG)

Leitsatz

Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung von Bundesverfassungsgesetzen und Staatsverträgen im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mangels Darlegung eines unmittelbaren Eingriffs in die Rechtssphäre der Antragsteller im Einzelnen; EU-Reformvertrag von Lissabon noch nicht kundgemacht

Rechtssatz

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung des EU-BeitrittsBVG, BGBl 744/1994, des EU-BegleitBVG, BGBl 1013/1994, des BVG über den Abschluss des Vertrages von Amsterdam, BGBl I 76/1998, und des BVG über den Abschluss des Vertrages von Nizza, BGBl I 120/2001, jeweils zur Gänze.

Die Antragsteller haben nicht im Einzelnen dargelegt, aus welchen Gründen jede einzelne der Regelungen der zur Gänze angefochtenen Bundesverfassungsgesetze unmittelbar in ihre Rechtssphäre eingreift.

Kein unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre der Antragsteller durch die - besondere Regelungen über die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates beim Abschluss der jeweiligen Staatsverträge treffenden - BVG; Antragsteller nicht Normadressaten.

Zurückweisung der Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und der Unanwendbarkeit des EU-Beitrittsvertrages, BGBl 45/1995, des Vertrages von Amsterdam, des Vertrages von Nizza und des EU-Reformvertrages von Lissabon.

Hinsichtlich EU-Beitrittsvertrag, Vertrag von Amsterdam und Vertrag von Nizza keine Darlegung eines unmittelbaren Eingriffs sämtlicher Bestimmungen in die Rechtssphäre der Antragsteller.

Vertrag von Lissabon - mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt - kein taugliches Anfechtungsobjekt im Verfahren gemäß Art140a B-VG (vgl E v 30.09.08, SV2/08 ua).

Unzulässigkeit des Antrags "auf andere Abhilfe"; keine Zuständigkeit des VfGH, in Geltung stehende Bundes(verfassungs)gesetze für unanwendbar zu erklären.

Entscheidungstexte

- G 149/08 ua, SV 5/08 ua

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.03.2009 G 149/08 ua, SV 5/08 ua

Schlagworte

EU-Recht, Völkerrecht, Staatsverträge, Kundmachung, VfGH / Staatsvertragsprüfung, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Individualantrag, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:G149.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at